

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben] sowie in den Bericht der [hier Kommission eingeben] [hier Nummer eingeben] vom [hier Datum eingeben],

beschliesst:

I.

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000¹⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 6. Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die nach den §§ 4 und 5 eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Es ist mindestens das in der Schweiz erzielte Einkommen zu versteuern.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein schweizerisches Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

§ 19b. Abs. 1 (geändert)

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

§ 20a. (neu)

e) Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Für den Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist § 69a sinngemäss anwendbar.

§ 21. Abs. 1^{bis} (geändert)

^{1bis} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 80 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

¹⁾ [SG 640.100](#)

§ 28. Abs. 2

² Dazu gehören insbesondere:

- c) **(geändert)** die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Geschäftsertrags, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken;

§ 35. Abs. 1

¹ Vom Einkommen werden abgezogen:

- c) **(geändert)** 19'000 Franken für alle steuerpflichtigen Personen, denen kein Abzug nach lit. d oder e zusteht;
- d) **(geändert)** 37'000 Franken für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten;
- e) **(geändert)** 31'500 Franken für Alleinstehende mit eigenem Haushalt, sofern sie allein mit minderjährigen, erwerbsunfähigen oder der beruflichen Ausbildung obliegenden Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und an deren Unterhalt zur Hauptsache beitragen;
- h) **(geändert)** 19'000 Franken höchstens für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern, insoweit deren bzw. dessen Einkommen zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von 19'000 Franken nicht ausreicht.

§ 61. Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein schweizerisches Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättenstaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 69. Abs. 1

¹ Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

- c) **(geändert)** den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltlich § 73;

§ 69a. (neu)

b) Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Patentbox)

¹ Der Anteil des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten, der auf den Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen der steuerpflichtigen Person beruht, wird mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns der juristischen Person einbezogen. § 70b bleibt vorbehalten.

² Die ermässigte Besteuerung des Erfolgs aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit er den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte übersteigt. Dieser Aufwand ist von der Steuerverwaltung mittels Verfügung festzusetzen.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er orientiert sich dabei an den Ausführungsbestimmungen des Bundes über die Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten.

§ 70. Abs. 1

c) Geschäftsmässig begründeter Aufwand (Überschrift geändert)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- g) (**geändert**) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des steuerbaren Gewinns, insgesamt jedoch höchstens bis zu einer Million Franken.

§ 70a. (neu)

d) Abzug des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehört auch der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital. § 70b bleibt vorbehalten.

² Das Sicherheitseigenkapital entspricht dem Teil des Eigenkapitals nach § 152 Abs. 3, der das für die Geschäftstätigkeit langfristig benötigte Eigenkapital übersteigt. Es wird mittels Eigenkapitalunterlegungssätzen berechnet, die nach dem Risiko der Kategorie der Aktiven abgestuft sind; dabei gilt § 61 sinngemäss.

³ Ausgeschlossen ist ein kalkulatorischer Zins auf:

- a) Beteiligungen nach § 77 (Beteiligungsabzug);
- b) nicht betriebsnotwendigen Aktiven;
- c) Aktiven nach § 69a (Patentbox);
- d) den nach § 73a aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts sowie vergleichbare unversteuert aufgedeckte stille Reserven;
- e) Aktiven im Zusammenhang mit Transaktionen, die eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, namentlich Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden, soweit diese Forderungen aus der Veräusserung von Beteiligungen nach § 77 oder aus Ausschüttungen stammen (Missbrauchsvorbehalt).

⁴ Der kalkulatorische Zins auf dem Sicherheitseigenkapital richtet sich nach der Rendite von zehnjährigen Bundesobligationen. Soweit das Sicherheitseigenkapital anteilmässig auf Forderungen aller Art gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zinssatz geltend gemacht werden; Abs. 3 lit. e bleibt vorbehalten.

⁵ Die Berechnung des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital erfolgt am Ende der Steuerperiode auf der Grundlage des Durchschnittswerts der einzelnen Aktiven, bewertet zu Gewinnsteuerwerten, und des Eigenkapitals während der betreffenden Steuerperiode sowie der Eigenkapitalunterlegungssätze gemäss Abs. 2 und 3 und der Bestimmungen zum kalkulatorischen Zinssatz gemäss Abs. 4.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er orientiert sich dabei an den Ausführungsbestimmungen des Bundes über den Abzug des kalkulatorischen Zinses auf dem Sicherheitseigenkapital.

§ 70b. (neu)

e) Begrenzung der Steuerentlastungen gemäss §§ 69a und 70a

¹ Die Verminderung des steuerbaren Gewinns aufgrund der Massnahmen gemäss §§ 69a und 70a beträgt maximal 40%. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewinns vor Anwendung dieser Massnahmen, vor Abzug von Verlustvorträgen und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 77. Allfällige Verluste, die durch diese Massnahmen entstehen, können nicht vorgezogen werden.

§ 71.

f) Erfolgsneutrale Vorgänge (Überschrift geändert)

§ 72. Abs. 3 (geändert)

g) Unternehmensumstrukturierungen (Überschrift geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*

§ 73.

h) Ersatzbeschaffungen (Überschrift geändert)

§ 73a. (neu)

i) Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

§ 73b. (neu)

j) Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 66 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 74.

k) Gewinne von Vereinen, Stiftungen und kollektiven Kapitalanlagen (Überschrift geändert)

§ 74a. (neu)

l) Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 75.

m) Verluste (Überschrift geändert)

§ 76. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

1. Steuersatz (Überschrift geändert)

¹ Die Gewinnsteuer der juristischen Personen beträgt 6.5 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Für die Berechnung der Steuer wird der steuerbare Reingewinn auf die nächsten 100 Franken abgerundet.

§ 77.

2. Beteiligungsabzug (Überschrift geändert)

§ 78.

Aufgehoben.

§ 79.

Aufgehoben.

§ 80.

Aufgehoben.

§ 81.

Aufgehoben.

§ 85. Abs. 3 (geändert)

³ Das Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach § 77, auf Rechte nach § 69a und auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz ermässigt. Massgebend sind die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Gewinnsteuerwerte).

§ 86. Abs. 3 (neu)

³ § 85 Abs. 3 gilt sinngemäss.

§ 87. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der juristischen Personen beträgt 1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² *Aufgehoben.*

³ Das steuerbare Eigenkapital von Vereinen, Stiftungen, übrigen juristischen Personen und kollektiven Kapitalanlagen unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 228a. Abs. 1 (geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen erhalten unter Ausschluss eigener Besteuerungsbefugnisse einen Anteil an der Gewinnsteuer, an der Kapitalsteuer und an der Grundstücksteuer in Höhe der Gemeindesteuerquote gemäss § 228 Abs. 1, welche juristische Personen als Inhaber oder Teilhaber eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte im Gebiet der Einwohnergemeinden oder für Eigentums-, dingliche oder gleichkommende persönliche Nutzungsrechte an Grundstücken im Gebiet der Einwohnergemeinden bezahlt haben.

§ 234. Abs. 29 (neu)

²⁹ Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom TT.MM.JJJJ werden erstmals für die Steuern der Steuerperiode 2019 anwendbar. Vorbehalten bleibt § 242^{bis} Abs. 1, der ab Steuerperiode 2017, und § 74a, der ab Steuerperiode 2018 anwendbar wird.

§ 242^{bis} (neu)**10. Holding- und Domizilgesellschaften**

¹ Statusgesellschaften gemäss §§ 78 und 79 in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Gesetzesfassung (altStG), welche nach dem 31. Dezember 2016 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben haben, können beantragen, dass die beim Wegfall des Privilegs bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis 31. Dezember 2023 gesondert zum Steuersatz von 3 Prozent besteuert werden. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die Steuerperiode, während welcher das Statusprivileg weggefallen ist, schriftlich bei der Steuerverwaltung gestellt werden, ansonsten das Recht auf Besteuerung zum Sondersatz verwirkt wird. Der Antrag hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts zu enthalten. Eine Besteuerung zum Sondersatz entfällt, wenn die auf den Kanton entfallende Steuerbelastung (Verhältnis der Gewinnsteuer zum steuerbaren Gewinn ohne Nettobeteiligungsertrag zuzüglich abziehbarer Gewinnsteueraufwand) aufgrund der Entlastungsmassnahmen gemäss §§ 69a und 70a unter 3.47 Prozent fällt.

² Für Statusgesellschaften gemäss §§ 78 und 79 altStG, welche vor dem 1. Januar 2017 das Statusprivileg verloren oder aufgegeben und beim Wegfall des Privilegs bestehende stille Reserven steuerfrei aufgedeckt haben, sind die Abschreibungen auf diesen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts ab 1. Januar 2019 in die Entlastungsbegrenzung gemäss § 70b einzubeziehen. Soweit diese stillen Reserven am 31. Dezember 2023 noch bestehen, sind sie einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts auf diesen Zeitpunkt steuerfrei aufzulösen.

³ Für Statusgesellschaften gemäss §§ 78 und 79 altStG, welche vor dem 1. Januar 2019 das Statusprivileg erhalten und über die beim Erhalt des Statusprivilegs bestehenden stillen Reserven auf Beteiligungs- und Immaterialgüterrechten im Sinne von § 80 Abs. 2 altStG steuerlich nicht abgerechnet haben, sind die Entlastungsmassnahmen gemäss §§ 69a, 70a und 242^{bis} Abs. 1 im Falle einer Realisation dieser stillen Reserven während zehn Jahren seit Erhalt des Statusprivilegs nicht anwendbar.

II. Änderung anderer Erlasse

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; EG FamZG) vom 4. Juni 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 300 Franken pro Monat, die Ausbildungszulage mindestens 350 Franken pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind.

² Der Regierungsrat passt die Mindestansätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 FamZG gilt sinngemäss.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

²⁾ [SG 820.100](#)